

# **Entscheidung**

# des Beschwerdeausschusses 2

## in der Beschwerdesache 0799/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1

Datum des Beschlusses: 03.12.2024

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung druckt am 12. 08. 2024 unter dem Titel "Fragen über Fragen" einen Leserbrief zu einem Vorfall ab, bei dem ein wegen eines besonders brutalen Verbrechens verurteilter Straftäter bei einem Ausgang aus einem Kino floh. Der Mann soll einen Obdachlosen enthauptet und mit mehr als 100 Messerstichen getötet haben und dafür seine Haftstrafe verbüßen. Der Leser hinterfragt in seinem Leserbrief das Konzept von Ausgang für Gefangene. In einem Satz stellt er das Menschsein des Gefangenen in Frage, indem er ein Fragezeichnung hinter das Wort setzt: "Als erstes wäre da, warum ein Mensch (?), der jemanden mit 111 Messerstichen getötet hat und ihn anschließend köpfte, bei uns die Wohltaten der Medizin genießt und nicht unmittelbar nach der Tat dahin gebracht wurde, wo er hingehört - nach Somalia zurück mit One-Way-Ticket."

II. Die Beschwerdeführerin sieht darin, dass die Zeitung den Leserbrief abgedruckt hat, einen Verstoß gegen Ziffer 1 Pressekodex und gegen Artikel 1 des Grundgesetzes. Mit dem Fragezeichen hinter dem Wort Mensch spreche sie dem Straftäter sein Menschsein und seine Menschenwürde ab.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet die stellvertretende Chefredakteurin der Zeitung. Man bedaure, dass man das Fragezeichen hinter dem Wort Mensch im Leserbrief nicht entfernt habe. Das sei ein Versehen, dass im Online-Artikel bereits korrigiert worden sei. Den Leserbrief selbst halte die Redaktion für weitgehend unproblematisch. Man hoffe, dass der Fall damit erledigt sei.

## B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Mit dem Fragezeichen hinter dem Wort "Mensch" stellt der Autor des Leserbriefs die Menschenwürde des Straftäters in Frage. Es handelt sich bei dem Text um eine Meinungsäußerung in einem Leserbrief. Zeitungen müssen jedoch auch bei der Veröffentlichung von Leserbriefen die publizistischen Grundsätze beachten. Dazu gehört die Achtung der Menschenwürde nach Ziffer 1 des Pressekodex. Das stehengelassene Fragezeichen bewertet der Beschwerdeausschuss dabei als starken Einschnitt in die Menschenwürde des Straftäters.

## C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <a href="https://www.presserat.de/pressekodex.html">https://www.presserat.de/pressekodex.html</a> / <a href="https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html">https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html</a>